

### **Das Recht auf ein Girokonto (Basiskonto)**

Vielen Leser/innen mag es möglicherweise eigenartig erscheinen, über das Recht auf ein Girokonto zu berichten. "Wieso, das ist doch eh normal, ein Girokonto zu haben, oder?"

Tatsächlich ist es das nicht, denn mit dem Recht auf ein Girokonto wurde nun eine langjährige Forderung der Schuldnerberatungen in Österreich erfüllt.

### **Nachfolgend die genauen Informationen dazu!**

Das Verbraucherzahlungsgesetz regelt erstmals auch die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsanspruch auf ein Verbraucherzahlungskonto besteht.

#### **Drei Voraussetzungen müssen gegeben sein, sodass eine Bank ein Basiskonto anbieten/eröffnen muss:**

1. Bei dem/der Antragsteller/in muss es sich um eine/n Verbraucher/in handeln
2. Die Person muss sich rechtmäßig in der EU aufhalten
3. Die Person hat bisher kein Konto oder löst dieses mit der Eröffnung des Basiskontos auf.

#### **Das Basiskonto ist ein Konto mit grundlegenden Funktionen (§ 25 VZKG):**

- Eröffnung, Führung, Schließung des Kontos
- Möglichkeit der Bargeldbehebung an einem Schalter/Automat
- Ausführung von Lastschriften innerhalb der EU mittels Zahlungskarten einschließlich Online-Zahlungen
- Überweisung von Daueraufträgen
- Eröffnung von Lastschriftmandaten

Ein Basiskonto bietet **keine Überziehungsfunktion** ("Kontorahmen") und **keine Kreditkartenfunktion**.

Die Kosten für Basiskonten dürfen die jährliche Grenze von 80 Euro nicht überschreiten (§ 26 VZKG).

Dieser Betrag reduziert sich auf 40 Euro pro Jahr bei besonders schutzbedürftigen Menschen.

#### **Zu besonders schutzbedürftigen Menschen zählen:**

- Bezieher/innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Mindestpensionist/innen (Richtsatz 2016: 882,78 Euro für Alleinstehende), Arbeitslose, Notstandshilfeempfänger, und Lehrlinge mit einem Einkommen unter dem Existenzminimum
- Schuldner/innen im Privatkonkurs
- Studienbeihilfenbezieher/innen
- Rundfunkgebührenbefreite
- Obdachlose
- Asylwerber/innen
- Fremde mit Aufenthaltsstatus
- Europäer/innen, die wirtschaftlich und sozial ähnlich schwach sind (= Personen, die die Erfordernisse in einem anderen Mitgliedsstaat erfüllen)

#### **Ablehnungsgründe**

Ein Basiskonto kann neben den fehlenden Voraussetzungen nur aufgrund der folgenden beiden Punkte abgelehnt werden:

1. Es ist bereits ein Zahlungskonto in Österreich vorhanden
2. Es besteht ein anhängiges Strafverfahren oder eine Verurteilung der/des Konsumenten/in aufgrund einer vorsätzlich strafbaren Handlung gegen eine Bank.

## Kündigungsgründe

Ein eröffnetes Basiskonto kann seitens der Bank gekündigt werden, wenn

- die absichtliche Nutzung des Kontos für nicht rechtmäßige Zwecke (Geldwäsche, Finanzbetrug, Terrorfinanzierung,...) vorliegt
- das Konto aufgrund unrichtiger Angaben des/der Verbrauchers/in eröffnet wurde
- der/die Verbraucher/in keinen rechtmäßigen Aufenthalt (mehr) in der EU hat
- der/die Verbraucher/in ein zweites Basiskonto im Inland eröffnet hat (Recht zur Kündigung durch Bank mit erstem Basiskonto)
- eine Anklage gegen den Verbraucher/die Verbraucherin aufgrund einer vorsätzlich strafbaren Handlung gegen das Kreditinstitut oder eines seiner Mitarbeiter/innen vorliegt
- das Konto wiederholter für unternehmerische Zwecke genutzt wird
- das Konto seit durchgehend zwei Jahren nicht genutzt wird
- bei gesetzeskonformen Konditionsveränderungen die Zustimmung des Verbrauchers fehlt

Die Kündigung durch die Bank hat unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich und unentgeltlich zu erfolgen. Das Schreiben hat den/die Verbraucher/in auf die möglichen Rechtsmittel (Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht) hinzuweisen. Eine Ausnahme besteht bei Kündigungsgründen wegen der "Eröffnung eines 2. Basiskontos" in Österreich und "absichtliche Nutzung für unrechtmäßige Zwecke": Auf Basis dieser Begründungen kann das Konto sofort gekündigt werden.

Vereinbarungen, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht umsetzen und Verbraucher benachteiligen sind unwirksam (§ 4VZKG) und werden mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 30.000 Euro bestraft (§ 32/2 VZKG).

### **Behörden und Kontaktstellen**

Die Finanzmarktaufsicht ist für die vorgesehenen Verwaltungsstrafen und die Beschwerden bei Ablehnung oder Kündigung des Zahlungskontos zuständig. Die Beschwerden können auch bei der FIN-NET Schlichtungsstelle oder bei Konsumentenschutzeinrichtungen kostenlos eingebracht werden.

#### **Finanzmarktaufsicht (FMA)**

Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien  
Telefon: +43 1 249 590  
www.fma.gv.at

#### **FIN-NET Schlichtungsstelle**

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Telefon: +43 1 505 42 98

#### **Verein für Konsumenteninformation (VKI)**

Mariahilfer Straße 81  
1060 Wien  
Telefon: +43 1 588 770  
www.konsument.at/konsument-home

## Impressum:

### **Medieninhaber & Herausgeber:**

KLARTEXT  
Schuldnerberatung OÖ  
Spittelwiese 3 / 4020 Linz

Tel.: (+43 732) 77 55 77  
e-Mail: info@klartext.at  
www.finanzielle-gesundheit.at  
www.klartext.at

### **Inhalt:**

Mag. (FH) Mag. Manfred Posch  
Mag. Dr. Angela Smejkal